

# **Prüfungsordnung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe**

**Bek. des MS vom 4.6.2010 – 32-52302/1**

## **Bezug:**

RdErl. des MS vom 2.2.2001 (MBI. LSA S. 183)

Aufgrund der Beschlussfassung des Berufsbildungsausschusses vom 30.3.2010 erlässt das Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1, § 73 Abs. 2, § 79 Abs. 4 Satz 1 sowie § 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.3.2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5.2.2009 (BGBl. I S. 160), in Verbindung mit § 4 Nr. 6 der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung (BBiZustVO) vom 19.7.2006 (GVBl. LSA S. 420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.8.2009 (GVBl. LSA S. 382), die folgende Prüfungsordnung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe.

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

### **Abschnitt 2**

#### **Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane**

##### **§ 2 Prüfungsorgane**

##### **§ 3 Errichtung des Prüfungsausschusses**

##### **§ 4 Zusammensetzung und Berufung**

##### **§ 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden**

##### **§ 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

##### **§ 7 Geschäftsführung**

##### **§ 8 Aufgaben der zuständigen Stelle im Landesverwaltungsamt**

##### **§ 9 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit**

##### **§ 10 Verschwiegenheit**

### **Abschnitt 3**

#### **Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

##### **§ 11 Prüfungen und Prüfungstermine**

##### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung**

§ 13 Anmeldung zur Fortbildungsprüfung

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung

#### Abschnitt 4

##### Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 15 Prüfungsgegenstand

§ 16 Gliederung der Fortbildungsprüfung

§ 17 Ergänzungsprüfung

§ 18 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

§ 19 Nichtöffentlichkeit

§ 20 Nachteilsausgleich

§ 21 Abnahme der Prüfung

§ 22 Anonymitätsprinzip

§ 23 Ablauf der schriftlichen Fortbildungsprüfung

§ 24 Niederschrift

§ 25 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 26 Rücktritt und Nichtteilnahme

#### Abschnitt 5

##### Bewertung, Beschluss und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 28 Notenstufen

§ 29 Prüfungsergebnis

§ 30 Prüfungszeugnis

§ 31 Nicht bestandene Fortbildungsprüfung

#### Abschnitt 6

##### Wiederholungsprüfung

§ 32 Wiederholung der Fortbildungsprüfung

#### Abschnitt 7

##### Schlussbestimmungen

§ 33 Rechtsbehelfe

§ 34 Prüfungsunterlagen

§ 35 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 36 Sprachliche Gleichstellung

§ 37 Übergangsbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Abschnitt 1

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von beruflichen Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe gemäß Verordnung vom 7.7.1998 (BGBl. I S. 1810), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 25.8.2009 (BGBl. I S. 2960) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Prüfungsverordnung).

## Abschnitt 2

### Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane

#### § 2

##### Prüfungsorgane

(1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt dem Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle, das zugleich Prüfungsamt ist.

(2) Die Prüfungsorgane sind

1. die Prüfungsausschüsse,
2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und
3. die zuständige Stelle als Prüfungsamt.

#### § 3

##### Errichtung des Prüfungsausschusses

(1) Für die Abnahme der Prüfungen und der mündlichen Ergänzungsprüfungen errichtet das Landesverwaltungsamt einen Prüfungsausschuss gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG.

(2) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG.

#### § 4

##### Zusammensetzung und Berufung

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören regelmäßig sieben Mitglieder an. Die Mindestanzahl ergibt sich aus § 40 Abs. 1 Satz 1 BBiG. Die Mitglieder müssen für die Mitwirkung an der Prüfung geeignet und in den Prüfungsgebieten sach- und fachkundig sein gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 BBiG. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. drei Beauftragte der Arbeitgeber,
2. drei Beauftragte der Arbeitnehmer und
3. eine Lehrkraft.

Die Mitglieder haben Stellvertreter. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 BBiG.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Landesverwaltungsamt für die Dauer von längstens fünf Jahren berufen gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG.

(3) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden nach § 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG vom Landesverwaltungsamt auf Vorschlag der in Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(4) Lehrer berufsbildender Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Landesverwaltungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Landesverwaltungsamt insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG.

(6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können gemäß § 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Landesverwaltungsamt mit Genehmigung des Ministeriums festgesetzt wird gemäß § 40 Abs. 4 BBiG.

## § 5

### Aufgaben des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden

(1) Der Prüfungsausschuss hat

1. über die Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 zu entscheiden, wenn das Landesverwaltungsamt die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben hält,
2. entsprechend der Prüfungsverordnung die Prüfungsgebiete zu bestimmen und die Aufgaben festzulegen,
3. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung gemäß § 27 Nummer 1 und für die Abnahme von praktischen Prüfungsaufgaben im Benehmen mit dem Prüfungsamt zu bestellen,
4. über die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
5. über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 25), des Rücktritts und der Nichtteilnahme (§ 26) - nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers zu entscheiden,
6. die Noten, die Ergebnisse der Prüfungsteile und das Gesamtergebnis der Prüfungen festzustellen sowie
7. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit der Prüfungsausschuss die Erstentscheidung getroffen hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

1. den Prüfungsausschuss einzuberufen,
2. den Stichtscheid gemäß § 27 Nummer 1 zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,
3. die Prüfungszeugnisse nach § 30 zu unterschreiben,
4. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit nicht der Prüfungsausschuss die Erstentscheidung getroffen hat,
5. sowie alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(3) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses dringliche Anordnungen und

unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er sowohl den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung als auch das Prüfungsamt zu unterrichten.

## § 6

### Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 7

### Geschäftsführung

(1) Das Landesverwaltungsamt regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Geschäftsführung; insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

## § 8

### Aufgaben der zuständigen Stelle im Landesverwaltungsamt

Das Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Entscheidungen der Prüfungsorgane zu vollziehen,
2. über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleich (§ 20) zu entscheiden,
3. die Prüfungsteilnehmer zur Meisterprüfung unter Angabe von Prüfungstag und -ort sowie der erlaubten Hilfsmittel zu laden,
4. die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen,
5. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung der Prüfungsarbeiten vorzuschlagen und einzuteilen,
6. die Aufsichtspersonen für die Abnahme der schriftlichen Prüfung zu bestellen,
7. die Gesamtprüfungsnoten zu berechnen,
8. die Prüfungszeugnisse gemäß § 30 vorzubereiten und die Bescheide gemäß § 31 zu erlassen,
9. die Prüfungsunterlagen zu verwahren (§ 34 Abs.2),
10. Erlass fachspezifischer Prüfungskriterien für die Fortbildungsprüfung gemäß §§ 4 bis 6 der Prüfungsverordnung.

## § 9

### Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers oder Prüfungsteilnehmers im Sinne von § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) in Verbindung mit § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.8.2009 (BGBl. I S. 2827), in der jeweils geltenden Fassung ist.

(2) Hält sich ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen; während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Über den Ausschluss von der Mitwirkung entscheidet das Landesverwaltungsamt; während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung und Stimmrecht des Betroffenen.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Prüfertätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen; während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses, die infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit nicht mitwirken, handelt der jeweilige Stellvertreter. Die Ladung des Stellvertreters erfolgt durch das Landesverwaltungsamt.

## § 10

### Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Landesverwaltungsamt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesverwaltungsamtes.

## Abschnitt 3

### **Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

## § 11

### Prüfungen und Prüfungstermine

(1) Das Landesverwaltungsamt bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine. Die Bekanntgabe dieser Termine, einschließlich der Anmeldefristen, soll mindestens zwei Monate vorher im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.

(2) Das Landesverwaltungsamt behält sich vor, die Prüfung von einer anderen zuständigen Stelle abnehmen zu lassen.

(3) Werden Prüfungen mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage und einheitliche Bearbeitungszeiten von den beteiligten zuständigen Stellen festzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

## § 12

### Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung

(1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer

1. seine Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, seinen Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt hat,
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Fachangestellte für Bäderbetriebe oder Schwimmmeistergehilfe und danach
3. eine mindestens zweijährige Berufspraxis nachweist, die wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Meisters/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe hat.

Die Berufspraxis muss spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Prüfung (Datum der ersten Prüfungsleistung) erfüllt sein.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit ist nachzuweisen. Der Nachweis muss einen hinreichenden Aufschluss darüber zulassen, dass tatsächlich eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines/r Geprüften Meisters/in für Bäderbetriebe hat. Die zuständige Stelle kann die Verwendung besonderer Formulare verlangen.

(3) Behinderte Menschen sind zur Fortbildungsprüfung auch zuzulassen, wenn die erforderliche Berufspraxis nicht in vollem Umfang vorliegt, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern gemäß §§ 67 und 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG. Der Nachweis ist rechtzeitig unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten verlangen. Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt im Benehmen mit den sonstigen Prüfungsorganen gemäß § 2 Absatz 2.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 3 kann zur Fortbildungsprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Diese Voraussetzung erfüllen insbesondere Prüfungsbewerber, die den anerkannten Abschluss Geprüfte/r Schwimmmeister/in nach der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister vom 3.12.1975 (BGBl. I S. 2986) erworben haben.

## § 13

### Anmeldung zur Fortbildungsprüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich innerhalb der Anmeldefrist, welche in § 11 Abs. 1 Satz 2 geregelt ist, mit den Formblättern des Landesverwaltungsamtes zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind Nachweise beizufügen über:

1. die Zulassungsvoraussetzungen und
2. gegebenenfalls bereits abgelegte Prüfungsteile

soweit diese dem Landesverwaltungsamt nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung übersandt wurden.

(3) Der Gebührenschuldner, welcher in der Regel der Prüfling ist, hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an das Landesverwaltungsamt zu entrichten. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.8.2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.3.2010 (GVBl. LSA S. 180), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Ein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung besteht nur für Prüfungsbewerber, die ihre Anmeldung zur Prüfung fristgerecht gemäß Absatz 1 eingereicht haben.

## § 14

### Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Über die Zulassung zur Meisterprüfung entscheidet das Landesverwaltungsamt. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, können der Prüfungsausschuss und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in die Entscheidungsfindung eingebunden werden.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Zulassung ist durch das Prüfungsamt oder durch den Prüfungsausschuss bis spätestens zum ersten Prüfungstag aufzuheben, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen, falscher Angaben oder vergleichbar unerlaubter Handlungen ausgesprochen wurde. Die Aufhebung muss schriftlich begründet werden.

(4) Entscheidungen über die Nichtzulassung und Maßnahmen nach Absatz 3 sind zu begründen und dem Prüfungsbewerber und der Ausbildungseinrichtung schriftlich mitzuteilen.

## Abschnitt 4

### **Durchführung der Fortbildungsprüfung**

#### § 15

##### Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Fortbildungsprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, um insbesondere die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der Prüfungsverordnung, beschriebenen Aufgaben eines Meisters/einer Meisterin als Führungskraft in der Leitung von Bäderbetrieben wahrzunehmen und Fachangestellte für Bäderbetriebe auszubilden. Zugleich wird die fachliche Eignung im Sinne des § 30 BBiG in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21.1.2009 (BGBl. I S. 88) zur Ausbildung von Fachangestellten für Bäderbetriebe nachgewiesen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung gemäß § 16 bis 22 führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe.

#### § 16

##### Gliederung der Fortbildungsprüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in

1. einen allgemeinen Teil,
2. einen fachtheoretischen Teil,
3. einen fachpraktischen Teil sowie
4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist schriftlich, mündlich und praktisch nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 der Prüfungsverordnung durchzuführen. Die Durchführung der Prüfung für den berufs- und arbeitspädagogischen Teil gemäß § 3 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung erfolgt gemäß § 30 BBiG in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(4) Zeitpunkt und Ort der mündlichen und praktischen Prüfungen sollen den Prüfungsteilnehmern bis spätestens zehn Tage vor deren Beginn von der zuständigen Stelle mitgeteilt werden.

(5) Die mündlichen und praktischen Prüfungen sind begrenzt öffentlich. Vertreter des Landesverwaltungsamtes sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Dritte als Zuhörer zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht. Teilnehmer des gleichen Prüfungstermins können nicht zugelassen werden. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses anwesend sein.



## § 17

### Ergänzungsprüfung

(1) In den Prüfungsfächern

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln und Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln des allgemeinen Teils sowie
2. des fachtheoretischen Teils

ist die schriftliche Prüfung auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Fortbildungsprüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer zehn Minuten dauern.

(2) Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung geht in die Bewertung des jeweiligen Prüfungsfachs ein.

## § 18

### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Vor der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 bis 6 der Prüfungsverordnung kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine Befreiung vom Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben ist nicht zulässig.

(2) Prüfungsteilnehmer, die den anerkannten Abschluss Geprüfter/e Schwimmmeister/in nach der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister vom 3.12.1975 (BGBl. I S. 2986) erworben haben, können gemäß Absatz 1 Satz 1 auf Antrag von den Prüfungsfächern

1. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln des allgemeinen Teils,
2. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen, Bädertechnik, Schwimm- und Rettungslehre und Gesundheitslehre des fachtheoretischen Teils,
3. Rettungsschwimmen und Schwimmsport des fachpraktischen Teils
4. sowie vom berufs- und arbeitspädagogischen Teil befreit werden.

Die Fünfjahresfrist gilt für diese Prüfungsteilnehmer nicht, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre als Schwimmmeister tätig waren.

(3) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachweisen kann.

## § 19

### Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte des Landesverwaltungsamtes können teilnehmen.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses und Beauftragte des Landesverwaltungsamt anwesend sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt andere Personen als Gäste zulassen.

## § 20

### Nachteilsausgleich (Prüfungsvergünstigungen)

(1) Die zuständige Stelle soll behinderten Prüfungsteilnehmern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – auf schriftlichen Antrag entsprechend der Art und Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine angemessene Prüfungsvergünstigung gewähren. Dies gilt insbesondere für die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Arbeits- und Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Über Prüfungsvergünstigungen entscheidet das Prüfungsamt im Benehmen mit den sonstigen Prüfungsorganen gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die wegen einer ärztlich festgestellten vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeit erheblich beeinträchtigt sind.

(3) Der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung zu stellen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsrelevanz der Behinderung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die auch eine Empfehlung über die als notwendig erachtete Prüfungsvergünstigung enthält. Die zuständige Stelle kann ein amtsärztliches Gutachten und die Verwendung besonderer Formulare fordern.

## § 21

### Abnahme der Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich über ihre Person durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises sowie des Zulassungsbescheides auszuweisen.

(2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die Bearbeitungszeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(3) Die Bearbeitung der praktischen Prüfungsaufgaben ist von mindestens zwei Prüfern zu überwachen; ebenso ist die Leistung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

## § 22

### Anonymitätsprinzip

(1) Die Prüfungsteilnehmer erhalten von der zuständigen Stelle mit der Zulassung eine Prüfungsnummer. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(2) Die angefertigten Prüfungsarbeiten dürfen mit Ausnahme der Prüfungsnummer keine Hinweise auf die Identität des Prüfungsteilnehmers enthalten.

(3) Die Anonymität der Prüfungsteilnehmer ist erst nach der endgültigen Bewertung sämtlicher schriftlicher Prüfungsarbeiten aufzuheben.

## § 23

### Ablauf der schriftlichen Fortbildungsprüfung

- (1) Die Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Der Prüfungsausschuss regelt die Aufsichtführung. Die Aufsichtführung ist gegenüber den Prüfungsteilnehmern weisungsbefugt.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst im Prüfungsraum geöffnet, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Umschlages zu überzeugen. Bei jeder Prüfungsaufgabe sind die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten. Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat auf jeder beschriebenen Seite und am Ende der letzten Seite der Prüfungsarbeit seine Prüfungsnummer anzugeben.
- (4) Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Prüfungsaufgaben und -arbeiten dem Prüfungsteilnehmer abzufordern.
- (5) Die Aufsichtführung fertigt eine Niederschrift nach Maßgabe des § 24. Die abgegebenen Prüfungsarbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der zuständigen Stelle zuzuleiten.
- (6) Die Absätze 2, 3 und 5 Satz 2 gelten nicht für Prüfungsleistungen in den mündlichen und praktischen Prüfungen sowie der Ergänzungsprüfung.

## § 24

### Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der einzelnen Prüfungsabschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.
- (2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist durch die Aufsichtsführenden insbesondere zu bestätigen, dass die Aufgaben selbstständig, ordnungsgemäß unter Aufsicht, unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausgeführt wurden.
- (3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden, die Niederschrift über die mündliche Ergänzungsprüfung ist von dem Prüfungsausschuss, die Niederschrift über die praktische Prüfung ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

## § 25

### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, ist das betreffende Prüfungsfach mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. In schweren Fällen ist die gesamte Fortbildungsprüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Der Besitz nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel nach Belehrung durch die Aufsichtführung steht der Benutzung gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Ein Prüfungsteilnehmer, der den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf stört oder zu stören versucht, kann von der Fortbildungsprüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. In Eilfällen kann in den schriftlichen Prüfungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den teilweisen Ausschluss und seine sofortige Vollziehung anordnen. Das vom Ausschluss betroffene Prüfungsfach ist mit der Note

„ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht unverzüglich abgegeben, ist das betroffene Prüfungsfach mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Wird die Hausarbeit im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben des fachpraktischen Teils nicht fristgerecht abgegeben, ist dieses Prüfungsfach insgesamt mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(4) Bei Verstößen gegen das Anonymitätsprinzip (§ 22) kann das betroffene Prüfungsfach mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.

(5) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 bis 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann das betroffene Prüfungsfach innerhalb von fünf Jahren nachträglich mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet und das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung entsprechend berichtigt werden. In schweren Fällen ist die Abschlussprüfung für nicht bestanden zu erklären. Ein bereits erteiltes Zeugnis ist einzuziehen und als ungültig zu deklarieren.

Die Regelungen des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 48 VwVfG bleiben hiervon unberührt.

## § 26

### Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Ladung zur Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sofern der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht an der Prüfung teilnehmen kann, findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder legt er einzelne Prüfungsteile nicht oder nicht vollständig ab, so werden die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" bewertet. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; in diesem Fall gilt Folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer noch keine Prüfungsleistung vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung als insgesamt als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsleistung vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsleistungen sind innerhalb einer von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit - innerhalb von zwei Jahren - nachzuholen. Das Benehmen mit dem Prüfungsamt ist herzustellen.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unverzüglich nachzuweisen, im Fall der Krankheit durch ärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein wichtiger Grund oder Gründe, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, vorliegen.

(4) Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen oder praktischen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des betroffenen Prüfungsteils ein Zeitraum von einem Monat verstrichen ist.

(5) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## Bewertung, Beschluss und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

### § 27

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sowie die Gesamtleistung sind - unter Beachtung der Regelungen der Prüfungsverordnung oder, soweit diese keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt unter Verwendung der in § 28 festgelegten Notenstufen zu bewerten:

1. Jede der schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistungen ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses selbst oder bestimmt eine dritte Prüfer zum Stichentscheid.
2. Über die Bewertung der mündlichen Prüfungen oder mündlichen Ergänzungsprüfung entscheidet die Prüfungsausschuss durch Beschluss. Der Prüfungsteilnehmer erhält eine von dem Prüfungsausschuss gemeinsam festgesetzte Einzelnote.
3. Unterzieht sich der Prüfungsteilnehmer einer mündlichen Ergänzungsprüfung, so sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeit und der mündlichen Prüfungsleistung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.
4. Im Prüfungsfach Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 7 der Prüfungsverordnung, sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeit und der mündlichen Prüfungsleistung im Verhältnis eins zu eins zu gewichten.

### § 28

#### Notenstufen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen maßgebend:

- |          |               |   |
|----------|---------------|---|
| Note 1 = | sehr gut,     | ist eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (100 bis 92 Punkte);   |
| Note 2 = | gut,          | ist eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (unter 92 bis 81 Punkte);  |
| Note 3 = | befriedigend, | ist eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (unter 81 bis 67 Punkte);  |
| Note 4 = | ausreichend,  | ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (unter 67 bis 50 Punkte);   |
| Note 5 = | mangelhaft,   | ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind (unter 50 bis 30 Punkte); |
| Note 6 = | ungenügend,   | ist eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind (unter 30 Punkte).                             |

## § 29

### Prüfungsergebnis

Das Bestehen der Prüfung zum Geprüften Meister für Bäderbetriebe/zur Geprüften Meisterin für Bäderbetriebe richtet sich nach § 8 Abs. 2 der Prüfungsverordnung.

## § 30

### Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Fortbildungsprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle spätestens nach Ablauf eines Monats nach dem Beschluss der Ergebnisse ein Zeugnis gemäß Anlage 1 und ein Zeugnis gemäß Anlage 2 der Prüfungsverordnung.

(2) Im Fall der Anrechnung anderer Prüfungsleistungen gemäß § 18 sind Ort und Datum sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

(3) Die zuständige Stelle stellt einen Meisterbrief aus.

(4) Das Prüfungszeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von einem Vertreter der zuständigen Stelle zu unterzeichnen.

## § 31

### Nicht bestandene Fortbildungsprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von dem Landesverwaltungsamt einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen der Prüfungsteile und Prüfungsfächer anzugeben.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 32 ist hinzuweisen.

## Abschnitt 6

### **Wiederholungsprüfung**

## § 32

### Wiederholung der Fortbildungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Frühestens zum nächsten Prüfungstermin, spätestens nach drei Jahren, gerechnet vom Tag der schriftlichen Bekanntgabe der Leistung aus der ersten Abschlussprüfung.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von einem Prüfungsteil zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens die Note "ausreichend" erreicht und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass im schriftlichen oder praktischen Prüfungsteil die Bearbeitung bestimmter Prüfungsbereiche, Prüfungsgebiete, Prüfungsfächer und Prüfungsaufgaben in einer Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(3) Bei der Wiederholung gilt die zuletzt erzielte Prüfungsleistung.

(4) § 13 findet entsprechende Anwendung.

## Abschnitt 7

### **Schlussbestimmungen**

### § 33

#### Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie des Prüfungsamtes sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungszeugnisse bleiben hiervon unberührt.

### § 34

#### Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 14 VwVfG, Einsicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in die Prüfungsunterlagen zu gewähren gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 29 VwVfG.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind beim Landesverwaltungsamt zwei Jahre und die nach § 24 gefertigte Niederschriften, fünf Jahre aufzubewahren.

### § 35

#### Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Rechte des Prüfungsteilnehmers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, so hat der Prüfungsausschuss, auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers, das zur Wiederherstellung der Chancengleichheit oder zur Wahrung sonstiger verletzter Rechte Erforderliche zu veranlassen, sofern der Prüfungsausschuss nicht selbst von Amts wegen tätig wird.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat den Mangel unverzüglich geltend zu machen. Mängel im Prüfungsverfahren können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr anordnen.

### § 36

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bek. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 37

#### Übergangsbestimmungen

(1) Begonnene Prüfungsverfahren können nach den Vorschriften der bisherigen Prüfungsordnung zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe nach der bisherigen Prüfungsordnung begonnen und nicht bestanden haben, können bis spätestens 31.12. 2010 eine Wiederholungsprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen.

### § 38

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bek. tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.